

Ø 0

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Oktober 2005	Nr. 24
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
X 17. 10. 05	Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform <i>Ändert GVBl. II 212-5, 300-36, 310-63, 315-3, 320-20, 323-26, 326-9, 34-45, 352-3, 353-47, 360-17, 361-98, 316-109, 50-10, 800-43, 83-3, 83-55, 86-7, 87-26, 87-28, 87-32, 87-36, 881-17, 91-46, 91-47; GVBl. II 515-7, 91-49, 320-170; ändert GVBl. II 316-15, 331-1, 332-1; hebt auf GVBl. II 300-3, 300-4, 323-40, 515-3</i>	674
19. 10. 05	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	688
24. 10. 05	Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 360-17</i>	694
14. 10. 05	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege <i>Ändert GVBl. II 20-23</i>	695
29. 9. 05	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	698

P	VP	SM	B1	B2	B3	F
GF	31. Okt. 2005					S1
						V4
R1	Ö	SEM	IdL	V1	V2	V3

G. v. M. / 05

S. 51)“ durch die Worte „Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder der Benennung und Festlegung des Umfangs der Prüfung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung“ gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „nach § 70 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung“ gestrichen.
- b) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung ist die Umsatzsteuer auszuweisen.“
13. In § 17 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 18“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 19“ ersetzt.

Artikel 13¹³⁾

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt als Prüfamts für Baustatik die Aufgaben der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik für die Prüfaufträge weiter wahr, die bis zum 31. Dezember 2005 eingegangen sind.“

Artikel 14¹⁴⁾

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 bis 4 ist die Ingenieurkammer Hessen für Personen, welche die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führen oder führen wollen,

1. wenn diese im Land Hessen berufstätig sind oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben oder
2. ohne einen Ort der Berufstätigkeit, einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu haben, wenn der letzte Ort der Berufstätigkeit,

der letzte Wohnsitz oder der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort in Hessen war.

Besteht zugleich eine Zuständigkeit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, entscheidet über die Zuständigkeit der Ingenieurkammer des Landes Hessen das für das Ingenieurrecht zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.“

2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „das Regierungspräsidium“ durch die Worte „die Ingenieurkammer Hessen“ ersetzt.

Artikel 15¹⁵⁾

Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien

§ 1 Abs. 2 des Gesetz über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232, 233), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird aufgehoben.

Artikel 16¹⁶⁾

Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird als § 7 eingefügt:

„§ 7

Das Regierungspräsidium Darmstadt kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach den §§ 2 bis 4 und 6 dieses Gesetzes obliegenden Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beileihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.“

2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

¹³⁾ Ändert GVBl. II 361-109

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 50-10

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 800-43

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 83-33